



Kanton Zürich
Kantonale Heilmittelkontrolle



Ärztliches Zeugnis

FRM-40321A

Gesundheitszustand für die fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung als Optometristin bzw. Optometrist

Angaben zur Person

Name

Vorname

Geburtsdatum

Privatadresse

Ort der **fachlich eigenverantwortlichen** Berufsausübung

Name der Optikergeschäftes

Adresse

Betreffend Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung der fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung als Optometristin bzw. Optometrist:

Auszug aus dem Gesundheitsgesetz (GesG) vom 2. April 2007:

§4

- 1 Die Direktion erteilt die Bewilligung, wenn die gesuchstellende Person
- a. die von der Gesetzgebung verlangten fachlichen Anforderungen erfüllt,;
 - b. Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet und
 - c. vertrauenswürdig ist



1. Liegt eine somatische Erkrankung bzw. Behinderung vor, welche die Tätigkeit als Optometristin bzw. Optometrist offensichtlich in Frage stellt (z.B. Gefässerkrankung des Cerebrums, M. Parkinson, Erkrankungen der Wahrnehmungsorgane)?

Nein

Ja Diagnose: _____

Krankheitsverlauf und Therapie: _____

2. Liegt eine psychische oder funktionelle Erkrankung bzw. Behinderung vor, welche die Tätigkeit als Optometristin bzw. Optometrist offensichtlich in Frage stellt (z.B. Manisch-depressives Kranksein, Demenzielle Entwicklung, Sucht)?

Nein

Ja Diagnose: _____

Krankheitsverlauf und Therapie: _____

3. Haben sich bei der Abklärung Hinweise ergeben, welche die Berufsausübungsbewilligung aus anderen Gründen (z.B. Vertrauenswürdigkeit) in Frage stellen?

Nein

Ja welche: _____



4. Bemerkungen

5. Untersuchung

Datum der Untersuchung:

Ort der Untersuchung:

Unterschrift und Stempel:

Betreffend falsches ärztliches Zeugnis:

Auszug aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937:

Art. 318

1. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen, die vorsätzlich ein unwahres Zeugnis ausstellen, das zum Gebrauche bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils bestimmt, oder das geeignet ist, wichtige und berechnete Interessen Dritter zu verletzen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Hat der Täter dafür eine besondere Belohnung gefordert, angenommen oder sich versprechen lassen, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.